

VEREINBARUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINES PROMOTIONSVERFAHRENS UNTER GEMEINSCHAFTLICHER BETREUUNG DURCH DIE UNIVERSITÄTEN ZU KÖLN UND PARIS I / PANTHÉON SORBONNE

In Erwägung der Verordnung des französischen und ausländischer Hochschulen und der Gesetzes- und Verordnungstexte, auf die sie Ministers für Hochschullehre und Forschung vom 18.01.1994 über die Schaffung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens (cotutelle de thèse) französischer Bezug nimmt.

In Erwägung des § 15 der Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 1. April 2001

vereinbaren die **Universität Panthéon-Sorbonne (Paris I)**,
vertreten durch ihren Präsidenten, Prof. Michel Kaplan, einerseits

und die **Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln**,
vertreten durch ihren Dekan, Prof. Dr. Ulrich Hübner, andererseits,

die Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens unter den folgenden Bedingungen:

Artikel 1

Auf gemeinsamen Vorschlag je eines Professors beider vertragsschließenden Universitäten kann ein Bewerber zum gemeinsamen Promotionsverfahren unter gemeinschaftlicher Betreuung der beiden Universitäten zum Erwerb des Doktors der Rechte der Universitäten zu Köln und Paris I Panthéon-Sorbonne zugelassen werden, der

1. an der Universität zu Köln als Heimatuniversität und an der Universität Paris I / Panthéon-Sorbonne als Partneruniversität gemäß den Voraussetzungen des Artikels 2 dieser Vereinbarung als Doktorand angenommen wird oder
2. an der Universität Paris I / Panthéon-Sorbonne als Heimatuniversität und der Universität zu Köln als Partneruniversität gemäß den Voraussetzungen des Artikels 3 dieser Vereinbarung als Doktorand angenommen wird.

Artikel 2

Ein Bewerber, welcher die Durchführung eines gemeinschaftlich betreuten Promotionsverfahrens an der Universität zu Köln als Heimatuniversität beantragt, muß die Voraussetzungen der Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln in der jeweils gültigen Fassung erfüllen und den Nachweis erbringen, daß ein Professor der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und ein Professor der Rechte der Universität Paris I / Panthéon-Sorbonne sein Dissertationsthema angenommen und sich zur gemeinschaftlichen wissenschaftlichen Betreuung schriftlich bereit erklärt haben. Der Bewerber ist berechtigt, sich unter Vorlage dieser schriftlichen Erklärung an der Universität Paris I / Panthéon-Sorbonne einzuschreiben, wobei er von etwaigen Studiengebühren befreit ist. Bei der Einschreibung als Doktorand an der Universität zu Köln wird das Dissertationsthema auch bei der Universität Paris I / Panthéon-Sorbonne zur Hinterlegung eingereicht.

Artikel 3

Ein Bewerber, welcher die Durchführung eines gemeinschaftlich betreuten Promotionsverfahrens an der Universität Paris I / Panthéon-Sorbonne als Heimatuniversität beantragt, muß die Maîtrise en droit und ein Diplôme d'études approfondies (DEA) erworben haben; anstelle eines DEA kann in der Regel ein Diplôme d'études supérieures spécialisées (DESS) mit Prädikat anerkannt werden. Die Einschreibung als Doktorand erfolgt auf gemeinsamen Vorschlag eines Professors der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und eines Professors der Rechte der Universität Paris I / Panthéon-Sorbonne, die sich beide zur gemeinschaftlichen wissenschaftlichen Betreuung schriftlich bereit erklärt haben. Der Bewerber ist berechtigt, sich unter Vorlage dieser schriftlichen Erklärung an der Universität Köln einzuschreiben, wobei er von etwaigen Studiengebühren befreit ist. Bei der Einschreibung als Doktorand an der Universität Paris I / Panthéon-Sorbonne wird das Dissertationsthema auch bei der Universität Köln zur Hinterlegung eingereicht.

Artikel 4

Die maximale Frist zur Vorlage der Dissertation zur Begutachtung beträgt in der Regel drei Jahre. Diese Frist kann auf Antrag des Bewerbers verlängert werden, sofern sich beide Betreuer hiermit schriftlich einverstanden erklären.

Artikel 5

Die Forschungsarbeit wird an beiden Partneruniversitäten durchgeführt. Über die Dauer der jeweiligen Forschungsabschnitte entscheidet der Bewerber unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erfordernisse und im Einvernehmen mit seinen wissenschaftlichen Betreuern selbst. Die Dauer der Forschungsarbeit an der Partneruniversität soll im Regelfall ein Semester nicht unterschreiten.

Artikel 6

Der Bewerber genießt an beiden Universitäten dieselben Rechte und Pflichten wie andere Doktoranden der beiden Universitäten.

Artikel 7

Für die Durchführung von Promotionsverfahren unter gemeinschaftlicher Betreuung muß der Bewerber sowohl die Voraussetzungen der französischen Vorschriften als auch die Voraussetzungen der Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln erfüllen.

Artikel 8

Die französischen Vorschriften über die Durchführung von Promotionsverfahren unter gemeinschaftlicher Betreuung, auf deren Grundlage diese Vereinbarung geschlossen wird, sehen folgende Voraussetzungen vor:

1. die Annahme der Dissertation muß von dem der Universität Paris I / Panthéon-Sorbonne angehörigen wissenschaftlich betreuenden Professor beantragt werden;
2. zwei positive Beurteilungen der Dissertation, die von Professoren verfaßt wurden, die nicht der Universität Paris I / Panthéon-Sorbonne angehören, müssen die Zulassung empfehlen; ein Professor soll in der Regel der Universität Köln angehören;
3. der Präsident der Universität Paris I / Panthéon-Sorbonne muß die Dissertation annehmen.

Um das vorgenannte Verfahren in Gang zu setzen, bedarf es der Einreichung von sechs Exemplaren der Arbeit an der Universität Paris I / Panthéon-Sorbonne.

Artikel 9

Die Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln sieht insbesondere folgende Voraussetzungen vor:

1. Zwei vom Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bestimmte Berichterstatter müssen die Annahme der Dissertation empfehlen; der Erstberichterstatter ist in der Regel der wissenschaftliche Betreuer der Dissertation an der Universität zu Köln.
2. Im übrigen wird auf den Wortlaut der Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Artikel 10

Die Dissertation muß in deutscher oder französischer Sprache verfaßt sein. Ihr ist eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache beizufügen.

Artikel 11

Der Bewerber wählt diejenige Universität, an der er die mündliche Prüfung ablegen will. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Universität, an der die mündliche Prüfung abgelegt wird, soweit sich aus der vorliegenden Vereinbarung nichts anderes ergibt.

Artikel 12

Die Prüfungskommission ist in der Regel paritätisch zusammengesetzt, nämlich aus den beiden wissenschaftlichen Betreuern, einem weiteren französischen Rechtsprofessor und einem weiteren deutschen Rechtsprofessor.

Artikel 13

Findet die mündliche Prüfung an der Universität zu Köln statt, so wird sie in Form einer wissenschaftlichen Verteidigung der Thesen der Dissertation (Disputation) durchgeführt. Wegen der Einzelheiten wird auf den Wortlaut der Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Artikel 14

Findet die mündliche Prüfung an der Universität Paris I / Panthéon-Sorbonne statt, so wird sie in Form einer wissenschaftlichen Verteidigung der Thesen der Dissertation (Disputation) durchgeführt.

Artikel 15

Das Prüfungsgespräch erfolgt hauptsächlich in der Landessprache derjenigen Universität, an welcher die Prüfung stattfindet; es kann aber auch die jeweils andere Sprache benutzt werden.

Artikel 16

Wird das mündliche Prüfungsverfahren an der Universität Paris I / Panthéon-Sorbonne durchgeführt, so wird die Gesamtnote einvernehmlich von den Mitgliedern der Prüfungskommission festgesetzt.

Wird das mündliche Prüfungsverfahren an der Universität zu Köln durchgeführt, so setzt sich die Gesamtnote aus der Bewertung des schriftlichen Teils des Prüfungsverfahrens (schriftliche Gesamtnote) und des mündlichen Teils des Prüfungsverfahrens (mündliche Gesamtnote) zusammen.

Zur Ermittlung der schriftlichen Gesamtnote wird der Durchschnitt aus den für die Dissertation vergebenen Noten des oder der französischen Gutachter einerseits sowie des oder der deutschen Gutachter andererseits gebildet.

Die Prüfer bewerten die in der Disputation erbrachte Leistung mit den Noten "summa cum laude", "magna cum laude", "cum laude", "rite" oder "insufficenter" (nicht bestanden). Bei Abweichungen entscheidet der Dekan oder sein Stellvertreter nach Rücksprache mit den Prüfern auf der Grundlage der von diesen festgesetzten Noten.

Die Gesamtnote bildet sich aus dem Durchschnitt der schriftlichen und der mündlichen Gesamtnote. Weichen diese um höchstens eine Notenstufe voneinander ab, ist die schriftliche Gesamtnote ausschlaggebend.

Artikel 17

Ein von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu bestimmendes Kommissionsmitglied verfaßt über das schriftliche und das mündliche Verfahren einen Bericht entsprechend den Vorschriften der Universität, an der der mündliche Teil der Prüfung abgelegt wird. Dieser Bericht gilt als Prüfungsbericht über die wissenschaftliche Verteidigung im Sinne des französischen Rechts. Er muß in beiden Sprachen verfaßt sein und von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet werden.

Artikel 18

Jede der beiden Universitäten händigt dem Bewerber unter ihrem eigenen Siegel eine Doktorurkunde aus, aus der hervorgeht, daß die Dissertation unter gemeinschaftlicher Betreuung mit der Partnerhochschule erstellt wurde. Die Urkunde wird unter dem Tag der mündlichen Prüfung vom Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln bzw. vom Präsidenten der Universität Paris I / Panthéon-Sorbonne unterzeichnet und mit dem jeweiligen Siegel versehen ausgefertigt. Wurde die mündliche Prüfung an der Universität zu Köln abgelegt, so händigt die Universität Paris I / Panthéon-Sorbonne eine Doktorurkunde nach Vorlage einer Bescheinigung aus, in welcher die Universität zu Köln bestätigt, daß die mündliche Prüfung bestanden wurde. Entsprechendes gilt bei Ablegung der mündlichen Prüfung an der Universität Paris I / Panthéon-Sorbonne.

Die Notenäquivalenz ist folgende:

Rechtswissenschaftliche Fakultät
der Universität zu Köln

Université Panthéon-Sorbonne (Paris I)

summa cum laude

très honorable avec les felicitations du jury

magna cum laude

très honorable

cum laude

honorable

rite

absence de mention

insuffICIENTer

refus de délivrance du grade de docteur

Die Universität zu Köln kann die Aushändigung der Doktorurkunde an die Bedingung knüpfen, daß der Bewerber die von der Promotionsordnung vorgesehene Anzahl von Vervielfältigungen der Dissertation an die Fakultät abliefern. Im einzelnen wird auf den Wortlaut der Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Artikel 19

Nach erfolgter Promotion darf der Bewerber den Titel entweder in der französischen Form "docteur en droit" (auch mit dem Zusatz "des Universités de Cologne et Paris I" oder "des Universités de Cologne et Paris I Panthéon-Sorbonne") oder in seiner deutschen Form "Dr. iur." (auch mit dem Zusatz "Köln/Paris") führen.

Artikel 20

Diese Vereinbarung tritt mit dem Augenblick ihrer Unterzeichnung in Kraft. Die beiden Universitäten verpflichten sich, sie gegebenenfalls zu aktualisieren.

Paris, den 01.07.2001

Köln, den 01.03.2001

Der Präsident der Universität
Paris Panthéon

Der Rektor der
Universität zu Köln

gez. Professor Michel Kaplan

gez. Professor Dr. Jens Peter Meincke

Der Dekan der Rechtswissenschaftlichen
Fakultät der Universität zu Köln

gez. Professor Dr. Ulrich Hübner